

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00110 vom 3. August 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00110

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00110 du 3 août 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00110 del 3 agosto 2012

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Beschwerdeführerin (Staatsangehörige der Dominikanischen Republik) reiste im August 2002 in die Schweiz ein. Im November 2002 gebar sie einen Sohn, der wenig später von einem aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen Deutschlands als sein Kind anerkannt wurde. Die Beziehung der - sorgeberechtigten - Beschwerdeführerin mit dem Vater ihres Sohnes wurde Ende 2004 aufgelöst. Seit 2005 bezieht sie Sozialhilfe (bis August 2012 beinahe Fr. 400'000.-).] Aus dem Freizügigkeitsabkommen (Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA) kann die Beschwerdeführerin für sich kein Aufenthaltsrecht im Zusammenhang mit der Anwesenheit ihres hier niedergelassenen Sohnes (ebenfalls Staatsangehöriger Deutschlands) in der Schweiz ableiten: Dieser war erst zweijährig, mithin noch nicht eingeschult, und hatte folglich noch nicht begonnen, hiezulande massgebliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie auszubilden, als die Beschwerdeführerin und sein Vater ihre Beziehung beendeten (E. 2). Aus Art. 8 Abs. 1 EMRK könnte die sorgeberechtigte Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten, wenn einerseits zwischen dem besuchsberechtigten Vater und dem Sohn eine enge affektive und wirtschaftliche Beziehung bestünde und sie sich andererseits tadellos verhalten hätte (E. 3.2). Die Intensität der wirtschaftlichen Beziehung des Vaters zum Sohn erscheint fraglich (E. 3.4). Jedenfalls aber hat sich die Beschwerdeführerin nicht tadellos im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verhalten: Sie hatte 2007 eine Erwerbstätigkeit aus eigenem Antrieb aufgegeben und sich seither - trotz entsprechender Verwarnung und Hinweisen des Beschwerdegegners 2008 und 2010 - nicht hinreichend ernsthaft darum bemüht, von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Ihre Sozialhilfeabhängigkeit erweist sich damit als dauerhaft, erheblich und (weitestgehend) selbstverschuldet, womit sie einen Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. e (bzw. an sich gar Art. 63 Abs. 1 lit. c) AuG gesetzt hat (E. 3.5). Keinschwerwiegender persönlicher Härtefall (Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG). Die Verweigerung der ermessensweisen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erweist sich nicht als rechtsverletzend (E. 4). Gutheissung UP/URB Abweisung Beschwerde

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2014.00110 Urteil der 4. Kammer vom 11. Juni 2014 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz) , Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiberin Viviane Eggenberger. In Sachen A, vertreten durch RA B, dieser substituiert durch C, Beschwerdeführerin , gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegnerin , betreffend Aufenthaltsbewilligung, hat sich ergeben: I. A. A stammt aus einem Staat, der nicht

Mitglied von EU oder EFTA ist. Mitte 2002 reiste sie in die Schweiz ein. Im November 2002 kam ihr Sohn F zur Welt. Dieser wurde am

E. 4.1

Von den Zulassungsvorschriften nach Art. 18–29 AuG kann unter anderem abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG). Art. 30 Abs. 1 AuG ist als Kann-Vorschrift formuliert und verweist damit auf Art. 96 Abs. 1 AuG. Da die Anwendung von Art. 30 AuG im Ermessen der Migrationsbehörden liegt, vermittelt die Norm keinen Rechtsanspruch (Andrea Good/Titus Bosshard in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Art. 30 N. 2 f.). Ausserhalb des Anspruchsbereichs entscheiden die kantonalen Ausländerbehörden nach pflichtgemäsem Ermessen gemäss Art. 96 AuG über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AuG; vgl. Peter Bolzli in: Marc Spescha et al., Migrationsrecht, 3. A., Zürich 2012, Art. 33 AuG N. 7). Nach Art. 96 Abs. 1 AuG sind dabei die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der Ausländerin oder des Ausländers zu berücksichtigen. Die öffentlichen Interessen werden durch Art. 3 Abs. 1 und 3 AuG konkretisiert (Spescha in: Spescha et al., Art. 96 AuG N. 3). Demnach erfolgt die Zulassung erwerbstätiger Ausländerinnen und Ausländer im Interesse der Gesamtwirtschaft und unter Berücksichtigung der demografischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können nur Rechtsverletzungen und für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellungen gerügt werden; Ermessensentscheide der Vorinstanz kann das Verwaltungsgericht nur auf das Überschreiten, Unterschreiten oder den Missbrauch des Ermessens überprüfen, hingegen nicht auf die Angemessenheit des Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 20 N. 21 f. sowie § 50 N. 25 ff und 66 ff.).

E. 4.2

Mit Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG wurde grundsätzlich die alte Regelung von Art. 13 lit. f der per 31. Dezember 2007 aufgehobenen Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; AS 1986, 1791) übernommen (Good/Bosshard, Art. 30 N. 7). Das Bundesgericht hielt fest, Art. 13 lit. f BVO sei restriktiv auszulegen; es gelten strenge Voraussetzungen für die Anerkennung eines Härtefalls (vgl. BGE 130 II 39 E. 3; BGr, 18. Oktober 2006, 2A.512/2006, E. 2.2). Ein solcher Härtefall ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil der betreffende Ausländer sich seit längerer Zeit in der Schweiz aufgehalten hat, hier sozial und beruflich gut integriert ist und sein Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat (BGE 130 II 39 E. 3, 128 II 200 E. 4 mit Hinweisen). Verlangt wird, dass sich der Ausländer in einer persönlichen Notlage befindet; seine Lebens- und Daseinsbedingungen müssen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein (BGE 130 II 39 [= Pra 2004 Nr. 140] E. 3; BGr, 11. August 2006, 2A.385/2006, E. 2.2; Peter Uebersax , Einreise und Anwesenheit, in: Peter Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. A., Basel 2009, S. 221 ff., Rz. 7.192). Bei der Beurteilung, ob eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG zu erteilen ist, sind nach Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) insbesondere die Integration der

gesuchstellenden Person, die Respektierung der Rechtsordnung durch diese, die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Die Dauer der Anwesenheit begründet aber nicht per se einen Härtefall. Ab einer Anwesenheitsdauer von über zehn Jahren wird jedoch angenommen, dass die Beziehungen zur Schweiz derart eng sind, dass die Härte darin liegt, dass sie nicht mehr gelebt werden können. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Härtefall angenommen – vorausgesetzt ist jedoch ein tadelloses Verhalten, finanzielle Unabhängigkeit sowie eine gute soziale und berufliche Integration (BGE 124 II 110 E. 3; Good/Bosshard, Art. 30 N. 12).

E. 4.3

Dafür, dass die Vorinstanz ihr Ermessen nicht sachgerecht ausgeübt hätte, bestehen keine Anhaltspunkte (vgl. § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2). Die Beschwerdeführerin ist mit knapp 23 Jahren in die Schweiz eingereist und hält sich damit seit bald zwölf Jahren hierzulande auf, wovon knapp elf Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung. Zu beachten ist, dass die Migrationsbehörden im Jahre 2002 lediglich aufgrund ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft vom Vollzug der sofortigen Wegweisung nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts absahen. Mit dem Vater des Sohnes war die Beschwerdeführerin nie verheiratet und führte sie auch keine lange Beziehung. In wirtschaftlicher Hinsicht ist sie, wie soeben dargelegt, hierzulande offenkundig nicht gut integriert (vgl. oben E. 3.5). Insbesondere hat die Beschwerdeführerin mit ihrer langjährigen, erheblichen Abhängigkeit von der Sozialhilfe wie erwähnt einen Widerrufsgrund gesetzt und kann ihr Verhalten daher auch unter diesem Titel jedenfalls nicht als tadellos bezeichnet werden. Die Beschwerdeführerin wurde vom Beschwerdegegner mehrfach auf die Bedeutung ihrer Unabhängigkeit von der Sozialhilfe hingewiesen, jedoch unternahm sie ungeachtet dessen keine nennenswerten Anstrengungen in diese Richtung. Bezüglich der auch weiterhin nicht auszuschliessenden Gefahr weiterer Sozialhilfeabhängigkeit kann ebenfalls auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (vgl. 3.5.4). Die Akten weisen schliesslich nicht auf ein besonderes soziales Beziehungsnetz hierzulande hin. Der Sohn der Beschwerdeführerin ist wie erwähnt in der Schweiz geboren, hat bislang hier gelebt und ist seit 2009 eingeschult. Inzwischen ist er elfenhalbjährig. Die elterliche Sorge hat die Beschwerdeführerin aufgrund des Umstands inne, dass sie mit dem Vater nie verheiratet war und keine Änderung der Sorgerechtsverhältnisse stattfand (Übertragung des Sorgerechts an den Vater bzw. gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 298 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 1 ZGB). Für den Sohn bedeutet die Ausreise in die Heimat seiner Mutter wie auch namentlich die mit der Ausreise einhergehende Erschwerung der Pflege der Beziehung zum Vater zweifelsohne eine gewisse Härte. Doch stellt die Mutter für ihn nach wie vor die Hauptbezugsperson dar und die Integration dürfte ihm nach gewissen Anfangsschwierigkeiten aufgrund seines Alters sowie des Umstands, dass er die Sprache jedenfalls zu einem gewissen Grad beherrscht, gelingen. Im Übrigen ist seine Verpflichtung zur Ausreise eine Folge der zivilrechtlichen Verhältnisse. In diesem Zusammenhang ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) die Interessen des Sohnes der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen sind, jenes jedoch keinen Anspruch darauf gibt, in einem bestimmten Staat zu leben, auch dann nicht, wenn dort die

wirtschaftlichen Lebensumstände günstiger sein mögen als im Heimatstaat (BGr, 30. Dezember 2013, 2C_536/2013, [in BGE 140 II 129 nicht publizierte] E. 2.3 am Ende). Damit ergeben sich auch aus den Akten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG und erweist sich die Verweigerung der ermessensweisen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Ergebnis jedenfalls nicht als rechtsverletzend.

E. 5

Mai 2003 von einem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Angehörigen eines EU-Staats als sein Kind anerkannt. A erhielt gestützt hierauf eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich, ihr Sohn, seinerseits ebenfalls Angehöriger eines EU-Staats, eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Inzwischen verfügt er über die Niederlassungsbewilligung. Die Beziehung von A und ihrem Partner wurde Ende 2004 aufgelöst. Ende März 2005 wurde für den Sohn eine Beistandschaft errichtet. B. Mit Verfügung des Migrationsamts des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2008 wurde A zufolge der von ihr ab dem ersten Halbjahr 2005 bezogenen Sozialhilfeleistungen ausländerrechtlich verwarnt und wurden ihr schwerer wiegende ausländerrechtliche Massnahmen insbesondere für den Fall in Aussicht gestellt, dass sie weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sein sollte. Mit Schreiben vom 4. Januar 2010 teilte ihr das Migrationsamt mit, eine weitere Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung komme lediglich in Frage, wenn sie unter anderem einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehe und keine Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe mehr benötige. Ihre Aufenthaltsbewilligung wurde in der Folge zuletzt bis 9. August 2012 verlängert. C. Mit Verfügung vom 10. Juni 2013 wies das Migrationsamt ein Gesuch von A um weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist bis 9. September 2013 aus der Schweiz weg. II. A liess hiergegen am 15. Juli 2013 bei der Sicherheitsdirektion rekurrieren, welche das Rechtsmittel mit Entscheid vom 23. Januar 2014 abwies und ihr eine neue Ausreisefrist bis 30. April 2014 ansetzte. III. Am 24. Februar 2014 liess A Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben und beantragen, unter Entschädigungsfolge sei der Rekursentscheid aufzuheben und ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlängern; sodann ersuchte sie insbesondere um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -verbeiständung. Das Migrationsamt verzichtete stillschweigend auf Beschwerdebeantwortung, die Sicherheitsdirektion am 17./18. März 2014 ausdrücklich auf eine Vernehmlassung. Am 26. Mai 2014 reichte A einen von ihr am 23. Mai 2014 unterzeichneten Arbeitsvertrag zu den Akten. Die Kammer erwägt: 1. 1.1 Gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) prüft das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Diese ist unter anderem betreffend erstinstanzliche Rekursentscheide einer Direktion auf dem Gebiet des Ausländerrechts gegeben (§§ 41–44 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1, 19a Abs. 1 sowie 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 1.2 Die Beschwerdeführerin ersucht darum, es sei ihr im Sinn einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens weiterhin der Aufenthalt sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu gestatte n . Hinsichtlich einer (einstweiligen) Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit seitens der Beschwerdeführerin wäre das Verwaltungsgericht zum einen nicht zuständig. Zum andern wird ihr entsprechender Antrag mit dem vorliegenden Urteil ohnehin hinfällig. Nach § 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 1–3 VRG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, soweit keiner der – hier nicht

einschlägigen – Ausnahmegründe vorliegt und diese nicht durch die Vorinstanz oder das Verwaltungsgericht entzogen wurde. Da kein Ausnahmetatbestand vorliegt und das Verwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung genauso wenig entzogen hat wie die Vorinstanz, erweist sich das Gesuch um aufschiebende Wirkung als hinfällig. 2.

2.1 Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 AuG für Ausländerinnen und Ausländer , soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 AuG gilt dieses Gesetz für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA, SR 0.142.112.681]) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das Ausländergesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. 2.2 Gestützt auf Art. 7 lit. d in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a und b Anhang I FZA haben der Ehepartner und die Unterhalt beziehenden Verwandten in aufsteigender Linie einer Person, die in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens fällt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. In Bezug auf Ehegatten darf dieses grundsätzlich nicht vom Zusammenleben abhängig gemacht werden, sondern knüpft allein an den formellen Bestand der Ehe an (vgl. BGE 130 II 113 E. 8; EuGH, 13. Februar 1985, Rs. 267/83, Diatta, Slg. 1985 567 ff., N. 18 ff.). Die Beschwerdeführerin war mit dem Vater ihres Sohnes nie verheiratet (seit Ende 2004 führt sie im Übrigen wie erwähnt auch keine Beziehung mehr mit ihm) und wird von ihrem Sohn nicht unterstützt, so dass ihr unter diesem Titel kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zusteht. 2.3 2.3.1 Gemäss Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA dürfen die Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei ungeachtet dessen, ob dieser im Hoheitsgebiet der andern Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit ausübt oder nicht oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, unter den gleichen Bedingungen am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats, sofern sie in dessen Hoheitsgebiet wohnen. Diese Bestimmung ist Art. 12 der von der Schweiz als "acquis communautaire" übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2 ff.) nachgebildet (BGE 139 II 393 E. 3.1 sowie BGr, 23. Februar 2014, 2C_757/2013, E. 3.1). Gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA dürfen sich die Kinder einer EU-Bürgerin bzw. eines EU-Bürgers, die sich zu einem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben, als der Elternteil dort ein Aufenthaltsrecht als Wanderarbeitnehmer hatte, weiter dort aufhalten, um am allgemeinen Unterricht gemäss Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 teilnehmen zu können. Können die Kinder ein entsprechendes Aufenthaltsrecht geltend machen, erlaubt es Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 dem die elterliche Sorge tatsächlich ausübenden Elternteil unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, sich bei diesen aufzuhalten, um ihnen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen. Dieser Anspruch des Elternteils besteht ungeachtet dessen, ob er über ausreichende Existenzmittel zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit verfügt, und ohne dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen wäre (BGE 139 II 393 E. 3.2 f. sowie BGr, 23. Februar 2014, 2C_757/2013, E. 3.2, und 11. Februar 2014, 2C_792/2013, E. 4.1 Abs. 1, alle mit Hinweisen auf die EuGH-Rechtsprechung). 2.3.2 Das Bundesgericht hat die Frage, ob diese EuGH-Rechtsprechung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zu übernehmen sei,

bislang noch nicht entschieden (vgl. BGE 139 II 393 E. 4.2.1 sowie BGr, 23. Februar 2014, 2C_757/2013, E. 3.3 Abs. 2). Es führt in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH jeweils aus, der Zweck des in Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA übernommenen selbständigen Anwesenheitsrechts für Kinder von Bürgern aus EU- oder EFTA-Staaten bzw. deren Partnern liege darin, die Integration im Aufnahmestaat durch die Teilnahme am allgemeinen Unterricht zu fördern. Dies setze voraus, dass die Kinder tatsächlich durch die Teilnahme an diesem bei (noch) intakter Familiengemeinschaft bereits in nennenswerter Weise begonnen haben, sich in die Gesellschaft des Aufnahmestaats zu integrieren bzw. massgebliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie auszubilden. Bei Kleinkindern, die noch in erster Linie auf den familiären Bereich bezogen lebten, sei dies nicht der Fall, auch wenn sie eine Tageskrippe oder allenfalls den Kindergarten besuchten (BGE 139 II 393 E. 4.2.2; BGr, 23. Februar 2014, 2C_757/2013, E. 3.4 Abs. 1, und 11. Februar 2014, 2C_792/2013, E. 4.1 Abs. 2). Der Sohn der Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt, als die Beziehung zwischen dieser und seinem Vater endete (wie erwähnt Ende Dezember 2004), wenig mehr als zwei Jahre alt. Mithin war zum Zeitpunkt, als mit seiner Einschulung im Jahr 2009 seine Integration in die hiesige Gesellschaft bzw. die Ausbildung massgeblicher Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie begann, die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Partner längst aufgelöst. Die Beschwerdeführerin kann folglich aus der erwähnten EuGH-Rechtsprechung nichts für sich ableiten. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA sind nicht erfüllt. Gleiches gilt in Bezug auf Art. 24 Anhang I FZA, welcher Freizügigkeitsberechtigte ohne Erwerbstätigkeit betrifft: Der Sohn der Beschwerdeführerin hat kein entsprechendes eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben, ist die sorgeberechtigte Beschwerdeführerin doch seit Jahren von der Sozialhilfe abhängig und verfügt folglich ihr Sohn nicht über ausreichende finanzielle Mittel im Sinn von Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Anhang I FZA (zu einer weitgehend identischen Konstellation BGr, 11. Februar 2014, 2C_792/2013, E. 4.2; vgl. auch BGE 139 II 393 E. 4.2.3 gegen Ende).

2.3.3 Die Beschwerdeführerin kann folglich im Zusammenhang mit der Anwesenheit ihres Sohnes in der Schweiz für sich kein Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen ableiten.

3. Die Beschwerdeführerin beruft sich sodann auf Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) im Zusammenhang mit der Beziehung zu ihrem niedergelassenen Sohn, der hierzulande gut integriert sei und dessen Beziehung insbesondere zum Vater durch die Verweigerung der Bewilligungserteilung an die Mutter bzw. durch die Ausreise in ihre Heimat beeinträchtigt würde. Im Zusammenhang mit der Beziehung zum Vater ihres Sohnes, mit dem die Beschwerdeführerin seit Ende 2004 keine eheähnliche Gemeinschaft mehr führt, beruft sie sich zu Recht nicht auf ihren Anspruch auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK. 3.1 Art. 8 EMRK garantiert grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem Konventionsstaat. Es ergibt sich daraus weder ein Recht auf Einreise noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts. Das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens kann nur angerufen werden, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme zur Trennung von Familienmitgliedern führt. Selbst dann gilt der Anspruch nicht absolut, sondern ist vielmehr ein Eingriff unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässig (vgl. beispielsweise BGE 137 I 247 E. 4.1.1 mit weiteren Hinweisen). Muss eine Person, der eine ausländerrechtliche Bewilligung verweigert wurde, das Land verlassen, haben dies ihre Angehörigen grundsätzlich hinzunehmen, wenn es

ihnen "ohne Schwierigkeiten" möglich ist, mit ihr auszureisen; eine Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK erübrigt sich in diesem Fall. Anders verhält es sich, falls die Ausreise für die Familienangehörigen "nicht von vornherein ohne Weiteres zumutbar" erscheint. In diesem Fall ist immer eine Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK geboten, welche sämtlichen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt (BGE 137 I 247 E. 4.1.2 und 135 I 153 E. 2.1, je mit Hinweisen). 3.2 Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum sogenannten "umgekehrten Familiennachzug" ist die zivilrechtliche Lage: Das ausländische unmündige Kind teilt grundsätzlich schon aus familienrechtlichen Gründen (Art. 25 Abs. 1 und Art. 301 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs [ZGB, SR 210]) das ausländerrechtliche Schicksal des sorgeberechtigten Elternteils und hat gegebenenfalls mit diesem das Land zu verlassen, wenn der Elternteil keine Bewilligung (mehr) hat. Ist dem Kind die Ausreise zumutbar (was grundsätzlich zu bejahen ist, wenn es sich im anpassungsfähigen Alter bzw. noch nicht am Ende der obligatorischen Schulbildung befindet), liegt gar kein Eingriff in das Familienleben vor (BGr, 11. Februar 2014, 2C_792/2013, E .

E. 5.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Da die der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist inzwischen bereits wieder abgelaufen ist, gilt es eine neue Frist zum Verlassen der Schweiz anzusetzen (vgl. VGr, 24. Februar 2010, VB.2009.00686, E. 4.3; Art. 64d Abs. 1 AuG). Sollte allerdings ein Weiterzug dieses Urteils an das Bundesgericht erfolgen und Letzteres dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung verleihen, hat die Beschwerdeführerin sich bei einem den Wegweisungspunkt nicht ändernden bundesgerichtlichen Endentscheid binnen dreier Monate ab dessen Datum aus dem Land zu entfernen.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -verbeiständung. Gemäss § 16 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (Abs. 1). Sie haben Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Eine Person ist mittellos, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozess- bzw. Vertretungskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind. Die Bedürftigkeit beurteilt sich aufgrund der gesamten finanziellen Verhältnisse der betreffenden Person (Kaspar Plüss , Kommentar VRG, § 16 N. 18 f. mit Hinweisen). Als offensichtlich aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten zu obsiegen wesentlich geringer erscheinen als jene zu unterliegen und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliesse oder davon Abstand nähme. Nicht offensichtlich aussichtslos ist ein Begehren, wenn sich die Aussichten auf Obsiegen bzw. Unterliegen ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (Plüss,

§ 16 N. 42 ff. mit Hinweisen).

E. 6.2

Angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren sozialhilfeabhängig ist bzw. war und – wenn überhaupt – erst seit kurzem erwerbstätig ist (wobei noch nicht klar ist, ob sie damit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen vermögen wird), ist sie als bedürftig zu betrachten. In der vorliegenden Konstellation und angesichts der Interessenlage hätte auch eine über die notwendigen finanziellen Mittel verfügende Partei Beschwerde gegen den in Frage stehenden Rekursentscheid erhoben, so dass ihre Begehren nicht als von vornherein offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen sind. Zur Wahrung ihrer Interessen war die Beschwerdeführerin zudem auf einen fachkundigen Rechtsvertreter angewiesen. Infolgedessen ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung gutzuheissen und ihr in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Beschwerdeführerin ist auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6.3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in hat mit Eingabe vom 5. Mai 2014 eine Kostennote ein gereicht. Er macht für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einen Aufwand von insgesamt 10.60 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 200.- pro Stunde sowie Barauslagen von Fr. 8.- und eine Mehrwertsteuer von Fr. 170.25 geltend. Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (LS 175.252) wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Der Stundenansatz des Obergerichts beträgt für amtliche Mandate von Anwältinnen und Anwälten Fr. 200.- (vgl. Kreisschreiben des Obergerichts vom 13. März 2002, www.gerichte-zh.ch > Kreisschreiben > 2000–2009). Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat nur Anspruch auf Entschädigung jenes Aufwands, der sich aus seinem Wirken vernünftigerweise ergibt (vgl. Plüss, § 16 N. 88 und 90). Die Entschädigung umfasst die erforderlichen Vertretungskosten ab dem Moment der Gesuchseinreichung. Vor diesem Zeitpunkt getätigter Aufwand für das Verfassen von Sacheingaben, die zusammen mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden, ist allerdings ebenfalls miteinzubeziehen (Plüss, § 16 N. 94 f.). Bei den Barauslagen besteht nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Auslagen. Der angegebene Zeitaufwand für die erfassten und anzurechnenden Leistungen erscheint angemessen und die aufgeführten Barauslagen nachvollziehbar. Der Zeitaufwand wie die Barauslagen sind daher im geltend gemachten Umfang zu ersetzen. Nach dem Gesagten ist der unentgeltliche Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse mit Fr. 2'298.25 (inklusive 8 % Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Bewilligungsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden will, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1; Daniela Thurnherr in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Art. 112 N. 39 ff.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 64 ff.). Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu Gebot (siehe zu ihrer hier besonders beschränkten Reichweite Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Uebersax et al., S. 373 ff., Rz. 9.33; Thurnherr, Art. 112 N. 72–75; Häberli, Art. 83 N. 61); das trifft insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegweisungspunkt zu (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG; Thurnherr, Art. 112 N. 62; BGr, 3. August 2012, 2C_673/2011, E. 1.4). Das Ergreifen beider Rechtsmittel hätte laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift zu geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.